## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Anne Shepley, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wirkungen des ASP-Wildzaunes auf die Wanderungsbewegungen von Wildtieren

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Mit der Errichtung einer temporären Wildbarriere soll ein aktiver Beitrag zur Verhinderung des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) geleistet werden, um insbesondere die schweinehaltenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern vor den gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuche zu schützen. Die Maßnahme ist zeitlich befristet auf fünf Jahre und der Rückbau der Wildbarriere soll so schnell wie möglich erfolgen.

1. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Wildzäune gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) fordern Umweltverbände die Beachtung von europäischem Naturschutzrecht (Schweriner Volkszeitung, 16. April 2022).

Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Zusammenhang mit der Errichtung der ASP-Wildzäune?

Warum hat die Landesregierung bisher auf entsprechende FFH-VP verzichtet?

Die zuständige Naturschutzbehörde ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, deren Bewertung unter anderem folgende Aspekte zugrunde lagen:

Die ASP-Zäune berühren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2051-301 "Dünenwälder östlich von Ahlbeck", DE 2050-303 "Ostusedomer Hügelland", DE 2451-301 "Gottesheide mit Schloß- und Lenzener See" und DE 2350-01 "Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See".

Die ASP-Zäune verlaufen immer an vorhandenen Straßen und Wegen. Eine Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen war grundsätzlich auszuschließen.

Als relevante Zielart war für die GGB DE 2050-303 und DE 2451-301 nur der Fischotter zu berücksichtigen. Das betrifft den vorhandenen ersten und den in Umsetzung befindlichen zweiten ASP-Zaun im deutsch-polnischen Grenzgebiet.

Der Fischotter wurde im gesamten GGB DE 2451-301 nachgewiesen. Es wurde auf Grundlage der relevanten Biotoptypen insgesamt eine Habitatfläche für den Fischotter im Gebiet abgegrenzt und bewertet, die im Wesentlichen an die offenen Wasserflächen des Schloßsees und die Moore und deren Ufersäume gebunden ist. Sie schließt die Niederung des ehemaligen Lenzener Sees ein. Es ist davon auszugehen, dass auch die wiedervernässten Bereiche des Martenschen Bruchs vom Otter mindestens als Wanderkorridor genutzt werden.

Auf der polnischen Seite schließt sich an den Schloßsee eine Seenkette an, die über Gräben mit dem Świdwiesee verbunden ist. Es ist anzunehmen, dass der gesamte Bereich der Schloßsee- und Świdwieseeniederungen mindestens als Wanderkorridor für den Fischotter dient. Die Funktion des GGB besteht neben einer Korridor-/Trittsteinbiotopfunktion mit großer Wahrscheinlichkeit auch in der Funktion als Reproduktionsgebiet. Die Habitatstrukturen innerhalb des Gebietes bieten dem Fischotter hinsichtlich der Naturnähe der Ufer und der Uferrandbereiche sehr gute bis hervorragende Grundbedingungen. Gefährdungen ergeben sich potenziell durch Straßen-Gewässerkreuzungen, die sich außerhalb des GGB auf den Zuwegungen ins Gebiet befinden.

Im GGB DE 2451-301 "Ostusedomer Hügelland" kommt die Art in allen größeren Seen des Gebietes (Schwarzer See, Krebssee Korswandt, Kleiner und Großer Krebssee, Wolgastsee), sowie in einem Kleingewässer im Nordosten der Zerninsee-Senke an der polnischen Grenze vor und befindet sich dort in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand.

Nach Errichtung der ASP-Zäune ist es der Fischotterpopulation weiterhin möglich, sich beidseitig (östlich und westlich) des Zaunes zu bewegen beziehungsweise dort liegende Reviere weiter ungestört zu nutzen, sodass nicht von einer grundsätzlichen erheblichen Beeinträchtigung in den FFH-Gebieten durch den Zaunbau ausgegangen werden muss.

Da die Art Fischotter große Reviere beansprucht, deren Ausdehnung in Abhängigkeit von Biotopqualität und Jahreszeit schwanken kann, wurden im Zusammenhang mit der Errichtung der ASP-Zäune darüber hinaus an allen bekannten und vermuteten Otter- und Biberwechselstellen Durchlässe geschaffen, die auch die Funktionsbeziehungen der Habitate berücksichtigen. Um zu verhindern, dass mit dem Bau eines ASP-Wildschutzzaunes gegebenenfalls eine zusätzliche Migrationsbarriere entsteht, wurden die Zäune im Bereich der GGB DE 2451-301 "Gottesheide mit Schloß- und Lenzener See" alle 50 Meter mit Durchlässen (Innendurchmesser 20 Zentimeter) ausgerüstet. Im Bereich der Beeke zwischen Neuwarper See und Mützelburger See und Grenzabschnitt zwischen Grambow und Pomellen wurde ein Durchlass alle 100 Meter und in allen anderen Abschnitten alle 200 Meter für ausreichend gehalten.

Für das GGB DE 2350-301 und den ASP-Zaun um den Truppenübungsplatz Jägerbrück waren die Zielarten Fischotter, Biber und Wolf zu berücksichtigen.

An Gewässerquerungen waren hier unmittelbar angrenzend beidseitig Durchlässe mit einem Innendurchmesser von 35 bis 40 Zentimeter aus Beton einzubauen. Im restlichen Zaunverlauf, der keine Habitateignung aufwies und auch nicht als Migrationsbarriere für Fischotter und Biber infrage kam, war mindestens alle 500 Meter ein gleichartiger Durchlass einzubauen. Als Querungshilfen für den Wolf wurden Betonröhren eingesetzt, die der Wolf nachweislich genutzt hat.

Die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Durchlässe für Fischotter und Biber sowie der Querungshilfen für den Wolf werden regelmäßig geprüft. Für den zweiten ASP-Zaun und den ASP-Zaun um den Truppenübungsplatz Jägerbrück hat die untere Naturschutzbehörde eine Überwachung der Querungshilfen mittels Wildkamera oder Fährtenzählung und Monitoring beauflagt.

Aufgrund der umfassenden vorsorglichen Maßnahmen war eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete nicht zu besorgen und es wurde auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet.

- 2. Plant die Landesregierung, die FFH-VP für die in Mecklenburg-Vorpommern errichteten ASP-Zäune nachzuholen?
  - a) Wenn ja, in welchem Zeitraum sollen diese Prüfungen durchgeführt werden?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Die Durchführung von FFH-VP könnte zu dem Ergebnis führen, dass die ASP-Wildzäune die Wanderungsbewegungen geschützter Arten beeinträchtigen und dass Maßnahmen der Eingriffsminimierung beziehungsweise Kompensationsmaßnahmen realisiert werden müssen. Welche Kompensationsmaßnahmen sieht die Landesregierung für den Fall vor, dass die FFH-VP erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Tierarten ergeben (z. B. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Tierarten sind aus dort genannten Gründen nicht zu erwarten.

4. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung zur Barrierewirkung der ASP-Zäune auf wandernde Tierarten, insbesondere auf Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie einem besonderen Schutz unterliegen?

Denkbare Barrierewirkungen wurden durch die in den Antworten zu den Fragen 1 und 6 dargestellten Maßnahmen minimiert. Die Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit der Durchlässe beziehungsweise Querungshilfen wird darüber hinaus regelmäßig geprüft.

- 5. Inwieweit stellt die Errichtung der ASP-Wildzäune einen Verstoß der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten dar?
  - a) Hat die Landesregierung zu dieser Frage die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz eingeholt?
  - b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Errichtung der ASP-Wildzäune stellt keinen Verstoß gegen die Bonner Konvention dar. Es wurde keine Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz eingeholt, da dies sachlich und rechtlich nicht geboten war.

6. Mit welchen Maßnahmen sichert die Landesregierung in der Standzeit der ASP-Wildzäune die natürlichen Wanderungsbewegungen von wildlebenden Tierarten, u. a. für Fischotter, Biber, Wolf und Andere?

Die Zaunhöhe des zweiten ASP-Grenzzaunes über Grund beträgt 1,30 Meter. Diese Zaunhöhe ist von Rot-, Dam- und Elchwild überwindbar. Die Zaunhöhe des ersten ASP-Grenzzaunes beträgt 1,50 Meter. Hier wurden zahlreiche Rotwildübersprünge mit Absenkung des Zaunes auf 1,30 Meter eingerichtet. Es bestehen auf der gesamten Strecke des Zaunes im Festlandbereich derzeit etwa 20 Übersprünge. Diese sind in den Zaunabschnitten errichtet worden, in denen am meisten Rotwild vorhanden ist und über den Zaun wechselt. Der Aufbau der Übersprünge erfolgte immer in Absprache mit den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Im Rahmen der Kontrolle und Unterhaltung werden durch die Landesforstanstalt bei Bedarf weitere Übersprünge eingebaut. Damit werden Wanderungsbewegungen ermöglicht und es soll zudem das Risiko minimiert werden, dass Wildtiere bei der Querung beziehungsweise den Querungsversuchen verletzt werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche weiteren naturschutz-, ordnungs- und baurechtlichen Vorschriften galt und gilt es, bei der Errichtung der ASP-Wildzäune zu berücksichtigen?

Inwieweit führte die Beachtung dieser Vorschriften bisher zu angepassten Bauweisen, z. B. über eine veränderte Trassenführung in Schutzgebieten oder die besondere Gestaltung des Zaunes etc.?

Entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern 2018 sind Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs beziehungsweise die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand handelt es sich bei den geplanten Wildschutzzäunen um eine temporäre Abwehrmaßnahme, die voraussichtlich nicht länger als fünf Jahre andauern wird. Ein genehmigungspflichtiger Eingriffstatbestand lag vor diesem Hintergrund nicht vor.

Die Trassenführung wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP-Zäune verlaufen immer an vorhandenen Straßen und Wegen. Eine Betroffenheit von Biotopen ab der Wertstufe 3, von gesetzlich geschützten Biotopen und von FFH-Lebensraumtypen wurde grundsätzlich ausgeschlossen. Im Bereich von Horstschutzzonen der Art Seeadler war die Errichtung und ist der Rückbau des Zaunes nur in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember zulässig. Die Beseitigung von einzelnen Gehölzen zur Herstellung einer Baufreiheit für den Zaunbau war nur innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Als vorübergehende Tierseuchenschutzmaßnahme, deren Erfolg im entscheidenden Maße von einer unverzüglichen Umsetzung abhängt, wird dieses Vorhaben bauordnungsrechtlich als verfahrensfrei nach § 61 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beurteilt und ist entsprechend verfahrensfrei errichtet worden.

Auf die Hinweise zur besonderen Ausgestaltung des Zaunes in den Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

8. In welcher Weise werden die Auswirkungen der ASP-Wildzäune auf Wildtiere durch gutachterliche beziehungsweise wissenschaftliche tierökologische Untersuchungen erfasst?

Welche Aktivitäten hat die Landesregierung dahingehend angestrengt?

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern mit Vertrag über die Errichtung und die Überwachung eines Knotengeflechtzaunes an der deutsch-polnischen Grenze im Rahmen der ASP-Prävention vom 17. Juni 2020 als Generalauftragnehmer für die Zaunerrichtung des ASP-Schutzzaunes sowie deren Kontrolle und Unterhaltung verpflichtet.

Die im Rahmen der Kontrolle und Unterhaltung des ASP-Schutzzaunes gewonnenen Erkenntnisse fließen fortlaufend in die Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Wildtiere ein. Eine gesonderte gutachterliche beziehungsweise wissenschaftliche tierökologische Untersuchung erfolgt nicht.

9. Es ist zu erwarten, dass die Gefahr der Verschleppung der ASP solange bestehen bleibt, bis es eine effektive Impfung gegen diese Krankheit gibt.

Wie lange sollen nach Überlegungen der Landesregierung die Wildzäune die Einwanderung beziehungsweise Weiterverbreitung erkrankter Wildschweine in Mecklenburg-Vorpommern einschränken?

Die weitere Ausbreitung der ASP hängt von zahlreichen Faktoren ab, dazu zählt unter anderem das frühzeitige Ergreifen und die konsequente Umsetzung von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen. Die Entwicklung eines sicheren und wirksamen Impfstoffes gegen die Afrikanische Schweinepest zählt ebenfalls dazu. Ob und wann ein wirksamer Impfstoff gegen die Afrikanische Schweinepest verfügbar ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand handelt es sich bei dem Wildschutzzaun um eine temporäre ASP-Abwehrmaßnahme, die voraussichtlich nicht länger als fünf Jahre andauern wird.